



Statuten

URNER JÄGERVEREIN

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, ZWECK UND SITZ Art. 1 Name Art. 2 Zweck Art. 3 Sitz
II.	MITGLIEDSCHAFT Art. 4 Aufnahme Art. 5 Aktivmitglieder Art. 6 Ehrenmitglieder Art. 7 Freimitglieder Art. 8 Austritt Art. 9 Ausschluss Art. 10 Beschwerde gegen einen Ausschluss
III.	ORGANISATION Art. 11 Organisation Art. 11.1 Ordentliche Organe Art. 11.2 Organe mit Vereinbarung Art. 12 Einberufung Vereinsversammlung Art. 13 Anträge Art. 14 Zuständigkeiten Vereinsversammlung Art. 15 Verfahren Stimm- und Wahlrecht Art. 16 Amtsdauer Art. 17 Zusammensetzung Vorstand Art. 18 Zuständigkeiten Vorstand Art. 19 Rechnungsrevisoren
IV.	FINANZEN Art. 20 Einnahmen Art. 21 Haftung
V.	KOMMISSIONEN Art. 22 Hegekommission Art. 23 Schiesskommission Art. 24 Trophäenschaukommission Art. 25 Kantonale Kommissionen
VI.	VEREINSORGAN Art. 26 Jagdzeitschrift
VII.	STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS Art. 27 Statutenänderung Art. 28 Gerichtsstand Art. 29 Auflösung des Vereins
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 30 Gesetzliche Bestimmungen Art. 31 Inkrafttreten

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Urner Jägerverein**“ (UJV), gegründet am 26. August 1906 in Altdorf, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverbandes (SPW) und von JagdSchweiz.

Art. 2 Zweck

Der Urner Jägerverein bezweckt:

1. die Erhaltung und Förderung der Patentjagd und Sicherstellung der Jagdausübung im Kanton Uri;
2. die Hege und Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, sowie der Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt (Biotophege);
3. die nachhaltige Nutzung des jagdbaren Wildbestandes durch eine weidgerechte Jagd;
4. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Jungjäger zur weidmännischen und nachhaltigen Jagdausübung;
5. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Jungjäger im Jagdschiesswesen;
6. die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden, der kantonalen Jagdverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten und mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten;
7. die Erhaltung und Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Das Aufnahmegesuch ist vor der Vereinsversammlung mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht.

Auszeichnung

Aktivmitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören, werden an der Vereinsversammlung geehrt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 Freimitglieder

Aktivmitglieder, mit mindestens 45 Jahren Vereinszugehörigkeit, werden durch die Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Freimitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

Übergangsbestimmung

Bisherige, durch die Vereinsversammlung ernannte Freimitglieder, welche dem Verein noch nicht 45 Jahre angehören, entrichten den reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das noch laufende Jahr ist geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der bezahlten Jahresbeiträge

Art.10 Beschwerde gegen einen Ausschluss

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen Monatsfrist nach der Eröffnung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Beschwerde zuhanden der nächsten Vereinsversammlung einzureichen. Die Beschwerde muss traktandiert werden. Die Vereinsversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Das Mitglied kann den Ausschluss-Beschluss der VV gerichtlich anfechten.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Art. 11.1 Ordentliche Organe

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Hegekommission,
4. die Schiesskommission,
5. die Revisionsstelle.

Art. 11.2 Organe mit Vereinbarung

1. die Trophäenschaukommission

Art. 12 Einberufung Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel in den Monaten März/April statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 (Einfünftel) der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Präsidenten bis 31. Januar schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge und informiert die Vereinsversammlung darüber. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag an der ordentlichen oder an der nächstfolgenden Vereinsversammlung behandelt wird.

Art. 14 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Abnahme der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnungen und des Revisionsberichtes;
4. Genehmigung der Budgets;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
7. Wahl des Präsidenten der Hege- und Schiesskommission sowie Kommissionsmitglieder;
8. Wahlanträge zuhanden des Regierungsrates für die kantonale Jagd-, Jagdprüfungs- und Wildschadenkommission und weitere Kommissionen;
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
10. Festlegung des Jahresprogrammes;
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern;

12. Ehrung und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
13. Wahl des Ortes der nächsten Vereinsversammlung;
14. Statutenänderungen.

Art. 15 Verfahren Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Aktiv-, Ehren- oder Freimitglied hat eine Stimme;
2. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden;
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird;
4. Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid. Bei Sachgeschäften stimmt der Präsident nicht mit. Bei Wahlen entscheidet das Los. Der Präsident stimmt bei Wahlen mit.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die ordentlichen Organe (Art. 11.1) beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen im verschobenen Turnus, dh jedes Jahr steht die Hälfte dieser Organe zur Wahl.

Art. 17 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass – wenn möglich – alle Urner Regionen vertreten sind.

Art. 18 Zuständigkeiten Vorstand

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere die Vertretung der jagdlichen Interessen bei Behörden und bei der kantonalen Jagdverwaltung;
2. Vollzug der Vereinsversammlungsbeschlüsse;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Vorbereitung aller der Vereinsversammlung zu unterbreitenden Geschäfte;
5. Aufsicht über Hege- und Schiesskommission und die vom Verein bestellten Kommissionen;
6. Wahl und Anstellung des Personals sowie Erlass der Richtlinien (Pflichtenheft, Spesenreglement, Tarifordnung etc.) in Absprache mit der Schiesskommission in der Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Finanzkompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr, die nicht im Budget enthalten sind;
8. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind;
9. Bestimmung der Delegierten für JagdSchweiz.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand erledigt.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem RL Administration die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Im Rahmen des Budgets hat der RL Finanzen Einzelunterschrift.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführungen des Vereins und dessen Kommissionen (Hege- und Schiesskommission, Trophäenschaukommission, Jägerstübli,) zu überprüfen, darüber Bericht zu erstatten und der Vereinsversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnungen zu stellen.

IV. FINANZEN

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen
3. Spenden und Beiträge
4. Erträge aus Veranstaltungen

Alle Kommissionen führen eine eigene Rechnung mit allen Aktiven und Passiven.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. KOMMISSIONEN

Art. 22 Hegekommission

Die Hegekommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und sorgt für die Durchführung aller vom Vorstand und der Vereinsversammlung beschlossenen Hegemassnahmen. Sie unterbreitet dem Vorstand rechtzeitig ein ausführliches Arbeitsprogramm mit Voranschlag, welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Finanzkompetenz

Die Hegekommission kann im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Voranschlages Beschlüsse fassen. Die Hegekommission unterbreitet den regionalen Hegegruppen das genehmigte Arbeitsprogramm, orientiert diese über alle notwendigen Massnahmen und unterhält mit ihnen eine enge

Arbeitsgemeinschaft. Die Hegekommission hat der Vereinsversammlung jeweils einen ausführlichen Tätigkeitsbericht samt Jahresrechnung vorzulegen.

Art. 23 Schiesskommission

Die Schiesskommission besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Sie leitet den Schiessbetrieb und den Unterhalt in der eigenen Jagdschiessanlage im „Standel“ in Wassen. Ihr obliegt die Durchführung der Jagdschiessen und der jagdlichen Übungs- und Jahresschiessen. Die Schiesskommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes, der die entsprechenden Richtlinien (Pflichtenheft, Spesenreglement, Tarifordnung etc.) in Absprache mit der Schiesskommission erlässt.

Die Schiesskommission hat Finanzkompetenz, ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Die Schiesskommission hat der Vereinsversammlung jeweils einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 24 Trophäenschaukommission

Die Trophäenschaukommission ist eine eigenständige Kommission mit eigener Finanzkompetenz.

Sie regelt die Zusammenarbeit mit dem UJV mittels einer Vereinbarung.

Art. 25 Kantonale Kommissionen

Die vom Regierungsrat in die kantonalen Jagd-, Jägerprüfungs- und Wildschadenkommission sowie in weitere jagdliche Kommissionen gewählten UJV-Vertreter arbeiten mit dem Vorstand eng zusammen. Vor wichtigen Kommissionsbeschlüssen ist die Stellungnahme des UJV-Vorstandes einzuholen. Die Mitglieder haben in der Kommission die Meinung des UJV zu vertreten.

VI. VEREINSORGAN

Art. 26 Jagdzeitschrift

Das Vereinsorgan des Urner Jägervereins ist die Jagdzeitschrift „Urner Jeger“, bei dessen Wegfall das Publikationsorgan des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverbandes (SPW), der „Schweizer-Jäger“.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten setzt die Zustimmung von mindestens 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Mitglieder voraus.

Art. 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Urner Jägervereins ist Altdorf / Uri

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen. Leere Stimmen oder Nichtstimmende zählen nicht.

Das bei einer allfälligen Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist zuhanden der kantonalen Jagdverwaltung – beim Amt für Finanzen des Kantons Uri – zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird, welcher dann sämtliche Vermögenswerte samt Inventar übernimmt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechtes gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 31 Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 13. April 2018 in Wassen angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 12. April 2013 sowie sämtliche bisherige gemachten Änderungen werden hiermit aufgehoben.

Wassen, 13. April 2018

Für den Urner Jägerverein

Der Präsident

Hanspeter Schuler

Der RL Administration

Oliver Gisler

STATUTENÄNDERUNGEN

Rev Nr	Artikel	Bezeichnung	Datum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			